



Schwelm



STADT  
SCHWELM



## Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und von Behinderung bedrohter Kinder

### Sozialpädiatrische Leistungen

#### SGB V Gesetzliche Krankenversicherung:

- §26 Kinderuntersuchung
- §37 Häusliche Krankenpflege (auch Kitas und Schulen)
- §43a Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen

#### SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe:

- §35a Bedrohte Schulkinder und Jugendliche

#### SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen:

- §2 Behinderung
- §26 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- §30 Früherkennung und Frühförderung => Frühförderungsverordnung (FrühV)
- §56 Heilpädagogische Leistungen

#### SGB XII Sozialhilfe:

- §53 Leistungsberechtigte und Aufgabe
- §54 Leistungen der Eingliederungshilfe

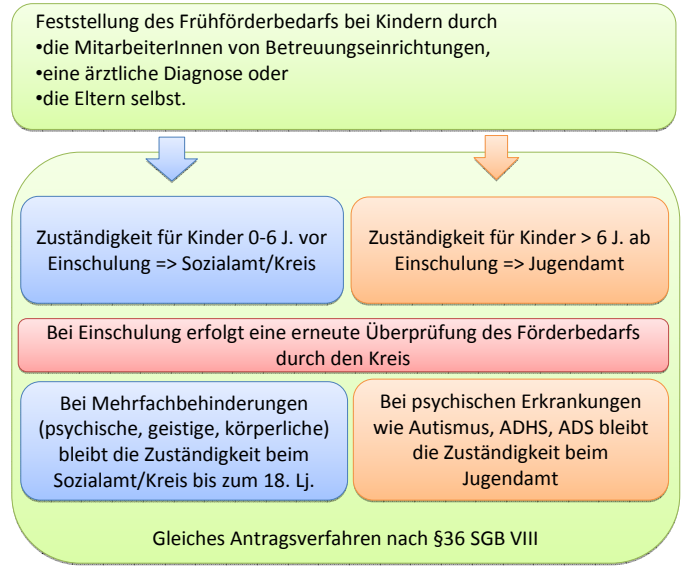


STADT  
SCHWELM

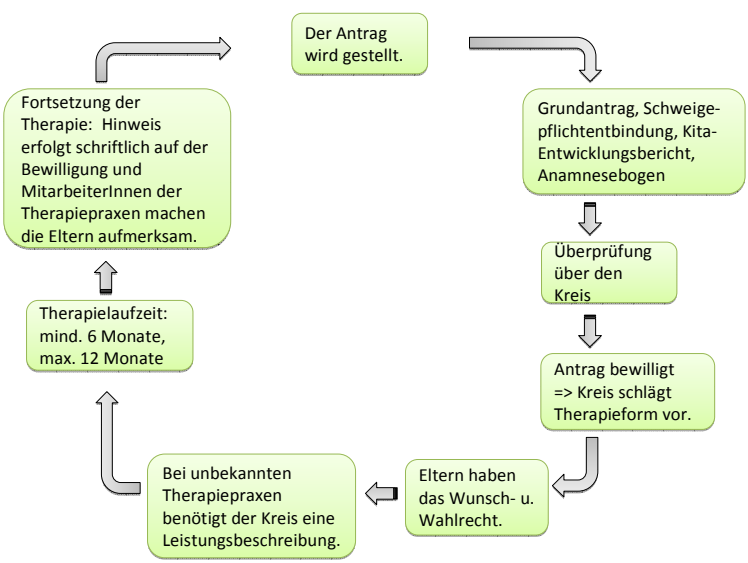


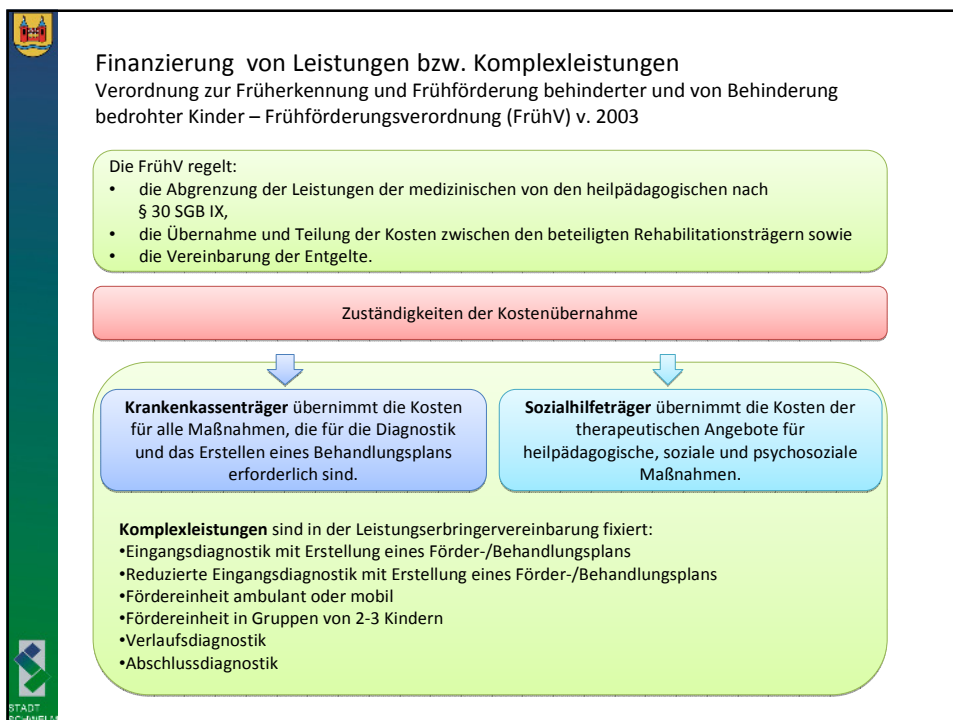
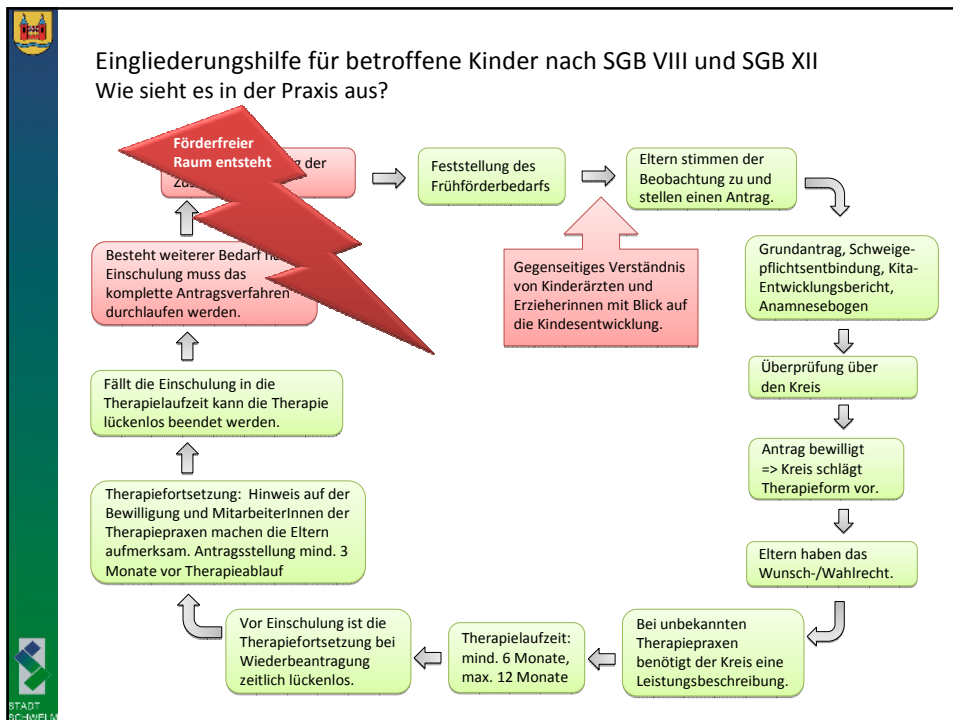
### Eingliederungshilfe

- für behinderte Menschen nach §53 SGB XII
- für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII



### Eingliederungshilfe für betroffene Kinder nach SGB VIII und SGB XII Von der Antragsstellung bis zur Bewilligung







## Optimierung des Antragsverfahrens und der Kooperation aller betroffenen Akteure

Heilpädagogische Therapeuten, Erzieherinnen aus den Kitas

Kürzere Wege  
des Austausches

Schnelleres  
Antragsverfahren

Schnellere  
Reaktionszeit =>  
schnellerer  
Therapiebeginn

Eingeschultes Kind  
mind. das 1. Schuljahr  
komplett begleiten  
können.

Bessere  
Kooperation mit  
den Kinderärzten

Bessere Kooperation  
des Austausches im  
Übergang  
Kita/Grundschule

Standardisierung  
für alle Kitas und  
Grundschulen

Bessere  
Vernetzung aller  
beteiligten Akteure  
außerhalb der  
AG78

Verstärkte  
Berücksichtigung des  
Entwicklungsbogens  
der Kitas im  
Gesundheitshaus

Angebote des Frühförderbedarfs  
mehr in Anspruch nehmen lassen  
=> verstärkte Abdeckung des  
emotional-sozialen Bereiches



STADT  
SCHÖVELM



## Wie sieht es überregional aus?

Beispiel: Stadt Bochum, Clearing-/Diagnostikstelle „Seelische Behinderung“

- Gründung 2003
- Grund: Hilfen ausgliedern und einen expliziteren Blick nach §35a SGB VIII als Fachstelle haben
- Mitarbeiter sind Angestellte des Jugendamtes der Stadt Bochum
- Im Blick sind Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr nach §35a SGB VIII, danach greift §41 SGB VIII
- Eltern erfahren eine sehr ausführliche Beratung. Sie werden in der Vorbereitung und Durchführung sowie in der Nachbereitung eingebunden. Auch mit Blick auf die Therapiefortsetzung entstehen keine förderfreien Räume nach Einschulung.
- Projekt „Gelingender Schulbeginn“: Wird in der Schuleingangsuntersuchung ein Frühförderbedarf festgestellt, erfolgen mit Zustimmung der Eltern und hinzuziehen aller Akteure sofortige Fördermaßnahmen. Die Umsetzung wird sehr zeitnah und kurzfristig ermöglicht.
- Nach Einschulung erfolgt mit allen betroffenen Akteuren ein Hilfeplangespräch mit Blick auf eine Integrationskraft.



STADT  
BOCHUM



## Ausblick für unsere Arbeit in Schwelm Präventionskette

### Angaben des Kreises für 2014:

- insgesamt 680 Anträge < 6 Jahren gestellt, davon wurden
- 237 für Komplexleistungen,
- 231 für heilpädagogische Leistungen,
- 50 für motopädagogische Leistungen und
- 32 für Leistungen autismus betroffener Kinder bewilligt.

Eltern für diese  
Thematik  
sensibilisieren

Angebote der Frühen Hilfen in  
Kitas, Kindertagespflege und  
Familienzentren etablieren:  
Elterncafés, Elterntreffen, etc.

Gegenseitiger Blickwinkel von  
Kinderärzten und  
Erzieherinnen sensibilisieren

Nutzen der Informationsveranstaltung  
für Eltern von 4-jährigen in Kitas nach  
§36 Abs. 1 des Schulgesetzes

Auf Feststellungen bei der  
Schuleingangsunter-  
suchung zeitnah reagieren

Entwicklung eines  
Schulfragebogens

Gleichberechtigter Austausch  
zwischen Kitas und Grundschulen  
unterschiedlicher Trägerschaften

Übergangskalender  
(Stadt Hamm)

Ende Therapiezeit vor  
Einschulung auf den 30.06.  
eines Jahres vorziehen.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!